

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2021

1. Bebauungsplan „Unter dem Mühlweg“, Amstetten-Stubersheim – Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Amstetten beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Katzensteige I+II“ durch das unmittelbar westlich angrenzende Flurstück-Nr. 556 „Unter dem Mühlweg“ um dadurch der anhaltend örtlichen Nachfrage an Baugrundstücken nachzukommen. Gemeindliche Bauplätze stehen im Teilort Stubersheim nicht mehr zur Verfügung, zudem sind auch die vorhandenen Wohnbauflächen im Kernort nahezu ausgeschöpft. Durch die Weiterentwicklung des vorhandenen Wohngebietes „Katzensteige I+II“ durch das geplante Baugebiet „Unter dem Mühlweg“ im Westen wird der Siedlungsrand von Amstetten - Stubersheim und der Übergang in die freie Landschaft definiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Unter dem Mühlweg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung der geplanten Siedlungserweiterung gegeben, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Amstetten Rechnung getragen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein qualifizierter Bebauungsplan für das Gebiet „Unter dem Mühlweg“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen. Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Amstetten - Stubersheim. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Teilfläche der Grundstücke der Flurstücks-Nummern 544 und 556. Es schließt östlichen an die bestehenden Baugebiete Katzensteige I+II an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha. Das Plangebiet wird von Osten über die Straße „In den Baumgärten“ und im Süden über die Straße „Sonnenberg“ an das örtliche Straßennetz angebunden. Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Lonsee/Amstetten ist das Plangebiet als zukünftiger Entwicklungsbereich für Wohnbauflächen dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht der vorgesehenen zukünftigen Entwicklung von Stubersheim. Im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung wird das Plangebiet im Radierverfahren als Wohnbaufläche dargestellt. Zunächst wurde ein städtebauliches Konzept erstellt, welches zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet wurde. Mit dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat vom 18.11.2019 wurde das Verfahren bereits eingeleitet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften des Ing.-Büros WAS-SERMÜLLER ULM GmbH vom 26.07.2021 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Unter dem Mühlweg“ mit Begründung in der Fassung vom 26.07.2021 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die Örtlichen Bauvorschriften „Unter dem Mühlweg“ in der Fassung vom 26.07.2021 werden gemäß § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
4. Für die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird auf Grund § 4 Abs. 2 BauGB das Einholen derer Stellungnahmen beschlossen.
5. Die Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Friedhofswesen - Festlegung neuer Grabarten und Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Thema Erhöhung der Friedhofgebühren ist schon seit längerer Zeit in der Diskussion, der unzureichende Kostendeckungsgrad wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde auch in der Vergangenheit immer wieder angemahnt. Bei den Beratungen über die Gebührenanpassungen kam auf zu prüfen ob nicht auch die neue Grabart Baumgrab eingeführt werden soll. Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses ist, dass es sowohl Bedarf für Baumgrabbestattungen wie auch für anonyme Bestattungen gibt. Deshalb sollen auf dem Friedhof Waldeck für beide Bestattungsformen neue Grabfelder ausgewiesen werden. Der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen ist schon seit langem Kritikpunkt der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gebühren sind, verglichen mit den Nachbargemeinden weit unter dem Durchschnitt. Eine Kostendeckung von 100 % anzustreben wie in anderen Gemeinden scheint angesichts der Anzahl der Friedhöfe und der Bestattungen nicht möglich, das wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt so gesehen. Dass dies über einen längeren Zeitraum gesehen möglich ist zeigt das Beispiel der Gemeinde Heroldstatt (siehe Haushaltskonsolidierungsbericht Frau Schmid). Die Verwaltung schlägt vor, die Kostendeckung stufenweise in Jahresschritten anzuheben, damit soll im Zieljahr 2023 ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 50 % erreicht werden. Damit die Steigerungsraten abgemildert werden, wird eine stufenweise jährliche Erhöhung vorgeschlagen. Zum Thema Kalkulation noch folgender Hinweis: Die Kalkulation wurde nach dem Kalkulationsmuster der Gemeindeprüfungsanstalt erstellt. Die kalkulierten Preise liegen somit fest. Der Gemeinderat hat aber die Möglichkeit, durch Festlegung des Kostendeckungsgrads die Erträge insgesamt zu steuern und auch eine Belegungssteuerung zu machen, indem er für die verschiedenen Grabarten innerhalb der Höchstgrenzen unterschiedliche Kostendeckungsgrade festlegt. Somit kann die voraussichtliche Belegung der verschiedenen Grabarten berücksichtigt werden. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn die Kapazität einer Grabart begrenzt ist.

Die sich anschließende Diskussion ergab, dass der Gemeinderat grundsätzlich mit der vorgeschlagenen gestaffelten Gebührenerhöhung einverstanden ist. Zu der Ausführung der Erinnerungsstele wurde nachgefragt, warum diese im Verhältnis zur Abdeckplatte der Urnenwand um so viel teurer sei. Die Verwaltung beantwortete, dies sei in der Ausführung begründet. Die Urnenwand werde mit einer Granitplatte verschlossen, an der Erinnerungsstele sein eine Platte aus Bronzeguss angebracht. Eine ausführliche Diskussion wurde um die Äquivalenzziffer des Baumgrabes geführt. Diese hohe Ziffer führe dazu, dass das Baumgrab zu teuer werde. Das Baumgrabfeld müsse intensiver genutzt werden und aus der Mitte des Gemeinderats wurden für den Friedhof Waldeck konkret ein anderer Standort benannt. Der Argumentation der Verwaltung, dass sie an der Kalkulation festhalte, man aber durchaus einen anderen Standort benennen könne und mit dem Kostendeckungsgrad auch eine Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Gebühren habe, wollte der Gemeinderat nicht folgen. Dem Antrag aus der Mitte des Gemeinderats den Tagesordnungspunkt heute zu vertagen und kurzfristig eine Ortsbesichtigung des Friedhofs Waldeck durchzuführen, folgte der Gemeinderat mit großer Mehrheit. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, auch auf dem Friedhof Stubersheim ein Baumgrabfeld einzurichten.

3. Mehrgenerationentreff - Standortfestlegung der Fitnessgeräte

Der Mehrgenerationentreff in der Römerstraße in Amstetten-Bahnhof wurde im Jahr 2009 eingerichtet und mit drei Geräten ausgestattet, die in Kombination zueinander auf Beweglichkeit, Koordination, Ausdauer und Kraft abgestimmt sind. Der Gemeinderat hatte am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung einer Bauvoranfrage zur Errichtung einer Praxis für Physiotherapie zugestimmt, sowie am 14.12.2020 die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben und damit die Voraussetzungen für eine Realisierung des Projektes geschaffen. Zwischenzeitlich wurde die Fläche veräußert, so dass über die künftige Verwendung der Fitnessgeräte zu beraten und zu beschließen ist. Um evtl. Probleme mit Anwohner zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Geräte nur auf dafür ausgewiesenen Flächen

aufzustellen. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die drei Geräte auf der freien Fläche am Spielplatz Waldeck aufzustellen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen:

- Die am Mehrgenerationentreff an der Römerstraße abgebauten Fitnessgeräte werden beim Spielplatz Waldeck aufgestellt.

4. Aufstellen von Hundetoiletten

In immer mehr Städten und Gemeinden findet man sogenannte Hundetoiletten. Hierbei handelt es sich um gebührenfreie „Automaten“, in denen Beutel zum Aufnehmen von Hundekot, für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich gelagert werden. Zudem wird ein Müllbehälter angebracht, in dem die Beutel entsorgt werden können. Bei Akzeptanz der Hundetoiletten in der Bevölkerung kann sich das Erscheinungsbild stark frequentierter „Gassi-Strecken“ deutlich verbessern. Die Standorte wurden von den Ortschaftsräten an besonders stark frequentierten Strecken vorgeschlagen. Hinsichtlich der „Hardware“ erscheint das Modell „MIKA“ der Mika GmbH aus 86707 Westendorf am zweckmäßigsten. Spender und Müllbehälter lassen sich getrennt voneinander an bereits vorhandenen Pfosten installieren, das optische Erscheinungsbild ist stimmig, die Nachfüllbeutel sind im Vergleich sehr günstig und die Anschaffungskosten i.H.v. 4.564,50 € inkl. MwSt. für 15 Standorte befinden sich im Rahmen des Haushaltsansatzes i.H.v. 5.000 €. Die Befüllung der Tütenspender und die Entleerung der Müllbehälter erfolgen durch den Bauhof. Zur Gegenfinanzierung der Maßnahme wird dringend empfohlen die Hundesteuersätze anzuheben. Die Verwaltung plant, dem Gemeinderat in der Sitzung im September einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

Der Gemeinderat lehnt mit 7 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschlussantrag ab:

- Es werden 15 Hundetoiletten des Modells „MIKA“ an den in Anlage 1 bezeichneten Standorten aufgestellt.

Damit erübrigt sich, so BM Raab, auch die Abstimmung über den Auftrag an die Verwaltung eine Satzungsänderung zur Erhöhung der Hundesteuer vorzulegen.

5. Verwaltung 2024 - Beauftragung einer Organisationsuntersuchung mit Stellenbewertungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Umsetzung des Projekts „Verwaltung 2024“ beschlossen. In der Sitzung am 15.05.2021 wurde die Beschaffung eines neuen Servers beschlossen. Am 28.06.2021 folgte das DMS „Regisafe“. Als weiterer Baustein soll noch in diesem Jahr eine Organisationsuntersuchung mit Stellenbewertungen der Kernverwaltung sowie des Bauhofs (inkl. Stundenarbeitskräfte) durchgeführt werden. Bei der Organisationsuntersuchung handelt es sich um eine systematische Betrachtungen der Organisation mit dem Ziel, nach einer Analyse ein Optimierungskonzept für die jeweilige Aufgabenerfüllung zu erarbeiten. Letztlich geht es um die Kernfrage: „Wie können wir uns als Verwaltung noch weiter verbessern?“ Im Mittelpunkt müssen hierbei immer die Bürgerinnen und Bürger als Empfängerinnen und Empfänger der Verwaltungsdienstleistungen stehen. Inhaltlich umfasst die Organisationsuntersuchung insbesondere folgende Elemente:

- Einführungsinformation und Einführungsworkshop für alle Mitarbeiter/innen
- Bestandserfassung (interne Abläufe etc.)
- Qualitative Betrachtung der Personalkennndaten (Überstunden etc.)
- Aufbereitung des Personalbedarfs (SOLL - IST Abgleich)
- Betrachtung der Aufgabenverteilung (Geschäftsverteilung)
- Vertretungsregelung

- Führung/Führungssystem
- Organisationskultur
- EDV-Einsatz/Anwendung
- Räumliche Unterbringung
- Außenwirkung/Image (Telefon, Öffnungszeiten und Bürgerservice etc.)
- Stärken-/Schwächenanalyse
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
- Ergebnispräsentation (Belegschaft + Gemeinderat)

Insgesamt drei Anbieter haben sich in den letzten Wochen entweder persönlich oder im Rahmen einer Videokonferenz der Verwaltung sowie dem Personalrat vorgestellt:

- Dr. Malcher Unternehmensberatung (Besprechung am 22.04.2021)
- Schneider & Zajontz GmbH (Besprechung am 28.04.2021)
- Allevo Kommunalberatung GmbH (Videokonferenz am 07.05.2021)

Zusammengefasst hat sich die Allevo Kommunalberatung GmbH als geeignetste Anbieterin präsentiert. Die Firma verfügt über ein großes, fachkompetentes Team mit langjähriger Erfahrung im kommunalen Bereich. Auch die Kämmerei hat in der Vergangenheit u.a. bei Gebührenkalkulationen die Dienste von Allevo in Anspruch genommen und kann ein sehr positives Fazit ziehen. Die Schneider & Zajontz Consult GmbH darf sicherlich ebenfalls als leistungsfähig betrachtet werden, dennoch hat Allevo sowohl mit Blick auf die Vorstellung als auch den Detailgrad des Angebots das insgesamt schlüssigere Gesamtkonzept vorgelegt. Bei der Dr. Malcher Unternehmensberatung besteht aus Sicht der Verwaltung und des Personalrats die Hauptproblematik, dass es sich um einen „Einmannbetrieb“ handelt, der hinsichtlich Verfügbarkeit und Differenziertheit naturgemäß gewisse Nachteile aufweisen dürfte. Am 07.06.2021 wurde der Sachverhalt zwischen Verwaltung, Personalrat und Mitgliedern des Gemeinderats bereits vorbesprochen. Man war sich einig, für die Beauftragung der Allevo Kommunalberatung GmbH eine Empfehlung auszusprechen. Zusätzlich wurde bereits mehrfach der Wunsch an die Verwaltung herangetragen auch die Freiwillige Feuerwehr einer entsprechenden Betrachtung zu unterziehen. Hierfür könnte seitens der Verwaltung ein Angebot bei der Allevo angefordert werden.

Position	Allevo
Organisationsberatung Kernverwaltung	16.000 € (netto) pauschal
Organisationsberatung Bauhof	9.100 € (netto) pauschal
Stellenbewertung für Beschäftigtenstellen (14 x Rathaus, 7 x Bauhof = 21 x)	Persönliches Interview: 325 € (netto) (video-)telefonisches Interview: 290 € (netto) Ohne Interview: 175 € (netto) x 21 = 6.825 €/6.090 €/3.675 € (netto)
Stellenbewertung für Beamtenstellen (3 x Rathaus)	Persönliches Interview: 425 € (netto) (video-)telefonisches Interview: 390 € (netto) Ohne Interview: 275 € (netto) x 3 = 1.275 €/1.170 €/825 € (netto)
<i>Optionale Leistungen (zusätzlicher Beratertag)</i>	<i>1.000 € (netto) nicht in der Gesamtsumme enthalten</i>

Gesamtsumme	33.200 €/32.360 €/29.600 € (netto) 39.508 €/38.508 €/35.224 € (brutto)
Haushaltsansatz	2021: 30.000 € Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2021 nicht der volle Betrag zu entrichten ist, so dass es im aktuellen Haushalt zu keinen überplanmäßigen Ausgaben kommt. Für die Schlussrechnung sollte im Haushalt 2022 ein kleinerer Betrag veranschlagt werden.

Ein Gemeinderat stellt den Antrag, zunächst nur die Organisationsuntersuchung zu vergeben und erst, wenn diese vorliegt zu entscheiden, ob auch eine Stellenbewertung notwendig ist.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat mit 3 Ja-Stimmen und 15-Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- Die Allevo Kommunalberatung GmbH wird mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung mit Stellenbewertungen der Kernverwaltung sowie des Bauhofs (inkl. Stundenarbeitskräfte) beauftragt.

Zu dem Antrag, ein Angebot für die Untersuchung der Feuerwehr einzuholen, stellt ein Gemeinderat klar, dass es der Fraktion darum gegangen sei, die von der Feuerwehrführung wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben zu untersuchen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Verwaltung wird beauftragt bei der Allevo Kommunalberatung GmbH ein Angebot für die Untersuchung der Verwaltungstätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Amstetten anzufordern.

6. Schulen in Amstetten

a Information über Luftreinigungsgeräte

A Einführung:

Das Thema Luftreinigungsgeräte bewegt, befeuert durch die im Wahlkampf befindliche Bundespolitik, zusehends die Gemüter der Elternschaft. Auch in der letzten Gemeinderatssitzung gab es seitens des Gremiums eine Nachfrage diesbezüglich. Die Stadt Langenau hat sich intensiv mit der Literatur und den Praxiserfahrungen zu mobilen Luftreinigern beschäftigt. Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den dort gewonnenen Erkenntnissen und sollen zunächst eine fachlich fundierte Diskussionsgrundlage bilden. Es gibt zwischenzeitlich einige Studien, die sich in Umfang, Versuchsanordnungen, Aussage und Qualität unterscheiden. Teilweise sind die Studien auch von Interessengruppen finanziert (beispielsweise die Studie der Universität der Bundeswehr München wurde vom Lüftungshersteller Trotec finanziert). Studien und Empfehlungen gibt es vom Robert-Koch-Institut (RKI), von der Kultusministerkonferenz und vom Kultusministerium BW, von der Kommission für Innenraumlufthygiene beim Bundesumweltamt, von der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, dem European Centre for Disease Prevention and Control der EU (ECDC), der Gesellschaft für Aerosolforschung, der Universität der Bundeswehr München sowie der Universität Frankfurt. Eine der umfangreichsten Studien zu Luftreinigern wurde jüngst von der Universität Stuttgart öffentlich vorgestellt. Die Zusammenfassung ist als Anlage 1 beigefügt. Der sehr umfangreiche Abschlussbericht wurde dem Gremium vorab per E-Mail übermittelt.

B Grundsätzliches:

Können Luftreinigungsgeräte bzw. mobile Luftdesinfektionsgeräte andere Hygienemaßnahmen ersetzen? Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI), Stand: 14.07.2021
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html

Generell ist das Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 im Nahfeld und bei längerem und engerem Kontakt am höchsten. Bei längerem Aufenthalt in z.B. kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen, in denen sich viele Personen aufhalten, kann eine Übertragung durch infektiöse, kleine luftgetragene Partikel (Aerosole) auch über eine größere Distanz als 1,5 m erfolgen. Solche Aerosole können am besten durch regelmäßiges Lüften bzw. bei raumluft-technischen Anlagen durch einen Austausch der Raumluft unter Zufuhr von Frischluft (oder durch eine entsprechende Filtrierung) in Innenräumen reduziert bzw. entfernt werden (siehe auch „Welche Rolle spielen Aerosole bei der Übertragung von SARS-CoV-2?“).

Als mögliche Maßnahme werden unterschiedlichste (mobile) Geräte angeboten, welche eine Reinigung bzw. eine Desinfektion der Raumluft erwirken sollen. Durch den Einsatz dieser Geräte soll eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen verhindert werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Techniken und Konzepten, z.B. dem Einsatz von Luftfiltern bzw. Vernebelungs- oder Strahlungstechniken, sowie zur Effizienz des Luftaustausches sind u.a. in der Stellungnahme „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ des Umweltbundesamtes (UBA) zu finden (siehe Anlage 2). Die Kommission für Innenraumlufthygiene am UBA hat am 17.11.2020 zu Luftreinigern an Schulen Stellung genommen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig zu betonen, dass selbst eine effiziente Abreicherung (Reduzierung) von Aerosolen in der Raumluft das Risiko einer Übertragung im Nahfeld, z.B. bei face-to-face Kontakt bei einem Abstand von unter 1,5 m nicht effektiv verringern kann. Darüber hinaus sind einige wichtige Fragen ungelöst, wie z.B. die tatsächliche Wirksamkeit bei der praktischen Anwendung, die gesundheitliche Unbedenklichkeit der eingesetzten Substanzen bzw. Verfahren oder die ausreichende Verteilung eines desinfizierenden Agens bzw. der gefilterten/desinfizierten Luft im gesamten Raum. Auch das Risiko einer indirekten Übertragung über (durch Tröpfchen) kontaminierte Oberflächen kann durch den Einsatz solcher Geräte nicht reduziert werden. Die falsche Annahme, dass bei Einsatz eines bestimmten Gerätes innerhalb eines Raumes auf weitere Maßnahmen z.B. die Einhaltung von Abstandsregeln oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann, sollte unbedingt vermieden werden. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führt, und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden.

Corona in Schulen: Luftreiniger allein reichen nicht - Lüften weiter zentral! Kommission Innenraumlufthygiene nimmt Stellung zu Luftreinigern an Schulen
Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schulen-luftreiniger-allein-reichen-nicht> (abgerufen am 14.07.2021)

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern allein ist kein Ersatz für ausreichendes Lüften an Schulen. Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft. Es gibt aber Fälle, wo Luftreiniger das Lüften sinnvoll ergänzen können. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Stellungnahme der Kommission für Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (UBA). Die Kommission empfiehlt Luftreiniger in Schulen dort einzusetzen, wo die Fenster nicht ausreichend geöffnet werden können und auch keine unterstützenden, einfachen Zu- und Abluftsysteme in Frage kommen. Die Geräte sollten aber vor dem Einsatz fachgerecht bewertet werden, damit sie zum entsprechenden Raum passen. So muss der Luftdurchsatz groß genug sein, das Gerät darf nicht zu laut sein und es darf keine unerwünschten Schadstoffe freisetzen. Um das Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die IRK weiterhin als erste und wichtigste Säule das Lüften über weit geöffnete Fenster gemäß

der Handreichung des Umweltbundesamtes vom 15. Oktober 2020. Demnach sollte alle 20 Minuten für etwa 3-5 Minuten gelüftet werden sowie in den Unterrichtspausen durchgehend. Sollten sich die Fenster nicht weit genug öffnen lassen, ist die zweite Option, einfache Zu- und Abluftanlagen in die Fenster einzubauen. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft die Raumluftqualität verbessern. Erst wenn diese beiden Optionen nicht realisierbar sind, hält die IRK Luftreiniger als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos für geeignet. Deren Fähigkeit zur zuverlässigen Entfernung virushaltiger Partikel in Realräumen sollte vor dem Einsatz experimentell nachgewiesen sein. Die IRK betont dabei erneut, dass durch den Einsatz dieser Geräte nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft entfernt werden. Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft. Deshalb sollte jede Lüftungsmöglichkeit auch beim Einsatz von Luftreinigern weiter genutzt werden. Räume, in denen überhaupt keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine Lüftungsanlage mit Zufuhr von Außenluft zum Einsatz kommt, sind laut IRK für den Unterricht nicht geeignet. Alle hier genannten Maßnahmen, Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern, so die IRK, ersetzen nicht die weiteren Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2. Sie bieten insbesondere keinen wirksamen Schutz gegenüber einer Exposition durch direkten Kontakt bzw. Tröpfcheninfektion auf kurzer Distanz. Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene/Händewaschen, Alltagsmasken) ist daher unabhängig von den obigen Maßnahmen weiterhin zu beachten (AHA+L). Gestützt wird diese Ansicht auch durch aktuelle Expertenmeinungen zahlreicher medizinischer Fachgesellschaften und Behörden wie zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (siehe Link unter <https://www.krankenhaushygiene.de/>), dem Umwelt-Bundesamt und des European Centre for Disease Prevention and Control der EU (ECDC; <https://t1p.de/ecdc-info>). Die von Befürwortern des Einsatzes von Luftreinigungsgeräten oft zitierte Studie der Universität der Bundeswehr München (siehe Link unter <https://t1p.de/bundeswehr-studie>) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass dezentrale Lüftungsgeräte das direkte Infektionsrisiko, das durch direktes Anhusten oder beim langen Unterhalten über kurze Distanz erfolgen kann, nicht verringern können.

C Situation vor Ort:

In jedem Schulraum der Gemeinschaftsschule Lonetal (inkl. Grundschule) sowie der Grundschule Schalkstetten ist die Lüftungsmöglichkeit über ausreichend groß dimensionierte und öffnere Fenster gegeben. In der Sekundarstufe der Lonetalschule ist in allen Klassenräumen zusätzlich eine ausreichend leistungsfähige Lüftungsanlage verbaut, die laut Auskunft des beauftragten Fachingenieurs auch hinsichtlich Corona wirksam sei. Keine Lüftungsanlage ist im dortigen Grundschulbereich sowie in der Grundschule Schalkstetten vorhanden.

D Mobile Filtergeräte, Technik, Probleme:

Mobile Filtergeräte gibt es zwischenzeitlich am Markt in jeder Variation und Größe. Bei der Güte der angebotenen Produkte gibt es deutliche Unterschiede. Produkte für den dauerhaften und „professionellen“ Einsatz – wie beispielsweise für Schulen, Kitas oder Büros – sind kostenaufwändiger. Wichtig ist bei der Beurteilung des Maßstabes der Größendimensionierung des Luftreinigers die Raumgröße und damit die Luftmenge in Kubikmeter. Geräte aus dem Discounter sind daher für den dauerhaften Einsatz in Schulen und ähnlichen Einrichtungen nicht die richtige Wahl. Die IRK weist auf die verschiedenen Techniken der mobilen Luftreiniger am Markt hin. Danach sind Geräte mit Aktivkohlefiltern nicht für die Reduzierung von Viren geeignet, für Geräte mit elektrostatischen Filtern und für Geräte mit UV-C Technik fehlt der konkrete Nachweis der Funktion. Es sind bislang keine Funktionsnachweise für Realräume in Verbindung mit Viren vorhanden. Ebenso ist ein Nachweis über den sicheren Einsatz in belebten Klassenzimmern notwendig (schädliches UV-Licht). Geräte, die eine Virenreduktion über Luftbehandlung mit Ozon oder anderen reaktiven Stoffen vorsehen, werden für den Einsatz in sensiblen Bereichen mit Menschen abgelehnt, da die Wirkstoffe selbst reizend sind oder durch die Reaktion mit anderen Stoffen

im Raum neue Schadstoffe entstehen können. Bei allen Geräten sind die möglichen Geräuscentwicklungen beim Einsatz in Räumen (Klassenzimmern etc.) zu berücksichtigen. Der IRK sieht Geräuschpegel, die mehr als 40 dB(A) betragen, als störend für die Unterrichtsdurchführung an. Die von der Stadt Langenau gesichteten Geräte weisen einen Geräuschpegel von bis zu 55 dB (A) auf.

E Investition:

Für kleine Büroräume zur Mehrfachnutzung (rd. 75 m²) wird ein vergleichbares „kleines“ Gerät zur Luftfilterung benötigt. Hier liegt das Gerät im Kostenvergleich verschiedener regionaler Anbieter bei zwischen 2.000 und 3.500 Euro/Invest pro Gerät. Für etwas größere Räume mit rd. 120 m² wird ein Gerät „mittlerer“ Größe benötigt. Dieses wird mit 3.500 bis 5.000 Euro/je Gerät angeboten. Große Geräte für Räume von > 150 m² kosten rund 4.000 bis 10.000 Euro je Gerät.

Grundschule Schalkstetten: 4 Klassenzimmer
GMS (inkl. Grundschule): 7 Klassenzimmer (ohne Lüftungsanlage)
Schulkinderbetreuung: 2 Räume
Kindergärten: 10 Gruppenräume

In Summe 23 Räume; legt man ein mittleres Gerät (3.500 -5.000 Euro) zugrunde würden sich die Gesamtkosten auf 80.500 bis 115.000 Euro belaufen.

F Förderung:

Bisherige Förderung:

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen des Programms „Unterstützung der Schulen“ im vergangenen Herbst Fördergelder zur Verfügung gestellt. Auf die Gemeinschaftsschule Lonetal (inkl. Grundschule) entfielen hierbei 8.182,00 Euro. Für die Grundschule Schalkstetten standen 3.899,00 Euro zur Verfügung. Da die Mittel nicht allein für Lüftungsgeräte zweckgebunden waren wurden stattdessen Tablets und sonstige EDV zur Unterstützung der Digitalisierung beschafft. Insofern stehen aus diesem Fördertopf keine Gelder mehr zur Verfügung. Im Übrigen läuft die Antragsfrist am 31.07.2021 aus, so dass allein schon in zeitlicher Hinsicht keine Finanzierung mehr umsetzbar wäre.

Angekündigte Förderung:

Anfang Juli hat Ministerpräsident Kretschmann angekündigt ein Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen der Klassenstufen 1 bis 6 auflegen zu wollen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verwaltung zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung sollen insgesamt 60 Millionen Euro vom Land in der Kofinanzierung von maximal 50 % für die vorerwähnten Klassenstufen gelten. Zumindest die gleichberechtigte Anschaffung von Geräten für die Kindertagesstätten bliebe damit zu 100 % der Kosten bei den jeweiligen Trägern, insbesondere den Kommunen. In Baden-Württemberg gibt es überschlägig rd. 67.000 Klassenzimmer. Bei dem vom Land genannten Fördertopf wird damit pro Gerät maximal 895 Euro finanziert. Konkrete Förderbedingungen sind den Kommunen noch nicht bekannt. Sollten diese bis zur Sitzung bekannt werden, werden wir hierüber berichten.

Bundesförderung:

Das Programm zur Förderung für stationäre raumlufttechnische (RLT) Anlagen wird um den Neueinbau erweitert. Seit dem 11. Juni 2021 können Anträge nun auch für neue RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gestellt werden. Mit dem Programm werden stationäre Neuanlagen gefördert, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 Prozent betrieben werden. Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 500.000,00 Euro pro Standort.

G Laufende Kosten:

Die Hersteller der Filtergeräte geben den Wartungsbedarf und Austauschbedarf der Filtermaterialien mit rund 2.000 Nutzungsstunden an. Weitere Kosten konnten nicht erhoben werden. Der Hinweis sei gestattet, dass ein geschulter und voll schutzausgestatteter Mitarbeiter den Filterwechsel durchführen müsste. Ein Zeitaufwand für die Wartung konnte leider nicht in Erfahrung gebracht werden. Es wird von einem Zeitaufwand von zwei Stunden zur Wartung eines Gerätes ausgegangen. Die maximale Stromaufnahme variiert von Gerät zu Gerät. Allerdings ist nach Sichtung von verschiedenen technischen Datenblättern eine maximale Stromaufnahme von ca. 385 Watt der Regelfall. Bei angenommen 8 Stunden Betrieb an 5 Tagen wird pro Monat ein Stromverbrauch pro Gerät von 60 kWh anfallen.

H Zusammenfassung:

Die meisten Studien und Empfehlungen geben folgendes Bild:

Fest verbaute Raumluftechnische Anlagen mit Außenluftzufuhr sind am besten geeignet (Luftwechselrate mindestens 6 x/Stunde)
Direkte Frischluftzufuhr mit Querlüftung, je nach Zusammensetzung und Raum
Wenn keine oder nur geringe Frischluftzufuhr möglich ist, dann können mobile Luftreiniger angezeigt sein.

Unabhängig von der Zielrichtung zeigt jede Studie auf, dass eine vollständige Sicherheit nicht erreicht werden kann und Infektionen im Nahfeld durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion bei jeder Methode der Aerosolbehandlung erfolgen können. Die Einhaltung der AHA+L Regelungen sind weiter notwendig.

Am Markt „tummeln“ sich zwischenzeitlich viele Anbieter. Seriosität und Leistungsfähigkeit sind oftmals nur schwer einschätzbar.
Luftaustauschrate mindestens 6x/Stunde (ausreichende Dimensionierung)
Richtiger Aufstellort im Raum (Luftstrom für Ansaugen und Ausblasen)
Lautstärke: < 40 dbA im Klassenzimmer. Die Geräte mit hoher „Drehzahl“ werden jedoch in den meisten technischen Daten mit bis zu 55 dbA angegeben.
Filterleistung nach der EN 1822-1 (Hepa H14)
Kein Einsatz von Geräten mit Aktivkohlefiltern (ungenügend), Ozonierung und UV-C-Licht zur Behandlung (unerwünschte Wechselwirkung mit dem Realraum und der sich darin befindlichen Personen)
Regelmäßige Wartung und Filterwechsel (und Entsorgung) durch Fachpersonal

Der Gemeinderat nimmt den Sachbericht zur Kenntnis.

b Breitbandausbau Vergabe der Tiefbauarbeiten zum Anschluss der beiden Schulen und weiteres Vorgehen

Die Gemeinde hat für folgende Projekte bei Bund und Land Fördermittel beantragt:

- Beseitigung unterversorgter Gebiete in der Wohnbebauung
- Beseitigung unterversorgter Gebiete in Gewerbegebieten. Anschluss der Schulen in Amstetten und Schalkstetten

Fördertechnisch ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Gemeinde stellt einen Förderantrag beim Bund, erwartete Fördersumme 50 % der Bauausgaben. Ist dieser Antrag bewilligt, kann die Gemeinde einen Kofinanzierungsantrag über nochmals 40 % der Bauausgaben stellen. In der Addition sind das jedoch keine 90 % Förderung, da die Förderung nach Höchstbeträgen erfolgt. Aktuell liegen für alle drei Maßnahmen Förderbescheide des Bundes vor, Bewilligungen des Landes sind noch nicht ausgesprochen. Nach Auskunft des Landratsamts sind bisher Bewilligungen mit

Antragsdatum September 2020 gewährt, der älteste Antrag der Gemeinde stammt vom 6.10.2020. Nachdem für alle Maßnahmen Förderbescheide des Bundes vorliegen wäre es fördertechisch unschädlich, mit dem Bau zu beginnen. Der Ergänzungsbescheid des Landes muss erst spätestens mit der Abrechnung vorliegen.

Bei den drei Teilprojekten sind die Verfahrensstände unterschiedlich:

1. Anschluss der beiden Schulen:

Die beiden POP-Standorte, die zum Anschluss der Schulen notwendig sind, wurden in der Sitzung am 28.06.2021 vergeben. Nun steht die Vergabe der Tiefbauarbeiten, also die Verbindung der POP-Standorte mit den Schulen an. Diese Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben, angeboten haben 2 Firmen. Günstigster Bieter ist die Firma Kellner-Telekom aus Korntal Münchingen mit einem Angebotspreis von 56.297,76 €. Das Angebot der weiteren Firma ist im nichtöffentlichen Preisspiegel abgedruckt. Trotz fehlender Landeszusage ist es wichtig, dass der Ausbau vorangetrieben wird. Die Ausstattung der Schüler mit Laptops in der Gemeinschaftsschule, Standort Amstetten wird zum Schuljahresbeginn 2021/22 erfolgen. Logische Konsequenz ist dann auch die Anbindung der Schule an das Internet zu verbessern, denn die Bandbreite mit dem zurzeit gebuchten, maximal möglichen Anschluss über ein Kupferkabel ist für den digitalen Unterricht zu gering. Im Haushaltsplan sind 130.000 € vorgesehen. Die Gesamtkosten belaufen sich jetzt auf ca. 180.000 €. Diese nicht geringe Kostenüberschreitung ist der allgemeinen Baupreissteigerung und den Kapazitäten auf dem Tiefbausektor geschuldet. Die Verwaltung erwartet, dass diese Kosten teilweise über höhere Zuschüsse aufgefangen werden können, der Restbetrag ist durch Mehreinnahmen bei Bauplatzverkäufen gedeckt. Auf Grund der sachlichen Notwendigkeit rät die Verwaltung trotz dieser Kostensteigerung zur sofortigen Vergabe.

2. Beseitigung unterversorgter Gebiete:

Es bleibt abzuwägen zwischen Nutzen eines Baubeginns vor der Bewilligung des Landes und dem Risiko, das die Gemeinde durch den Baubeginn ohne Vorhandensein einer Bewilligung eingeht. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die verschiedenen Ausbaumaßnahmen differenziert betrachtet werden müssen:

- Der Anschluss der Gewerbebetriebe sollte zügig vorangetrieben werden. Es ist Gewerbetreibenden einfach nicht zuzumuten, mit einer Downloadgeschwindigkeit von teilweise 16 Mbit/s und einer Uploadgeschwindigkeit von 3 Mbit/s zu arbeiten. Der erwartete, noch ausstehende Förderbescheid beläuft sich auf ca. 600.000 €.
- Der Ausbau der weißen Flecken für private Haushalte stellt sich für die Verwaltung etwas anders da. Sie ist der Auffassung, dass diesen eine Wartezeit von ca. ½ Jahr durchaus zugemutet werden kann.

Diese Empfehlung deckt sich auch mit dem Haushaltsplan, dort sind für 2021 Ausgaben in Höhe von 414.000 € und Verpflichtungsermächtigungen für 2022 in Höhe von 2.857.000 € für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen. Das Ausfallrisiko hält die Verwaltung für gering, ihr ist noch kein Fall bekannt, in der eine ergänzende Finanzierung durch das Land bei Vorliegen eines Förderbescheids nicht gewährt wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

1. Auftrag an Ingenieurbüro Geo-Data, die Ausschreibungen zur Beseitigung unterversorgter Gebiete in Gewerbegebieten vorzunehmen.
2. Die Tiefbauarbeiten zum Anschluss der Schulen in Amstetten und Schalkstetten an die Firma Kellner Telecom GmbH aus Korntal-Münchingen zum Angebotspreis von 56.297,76 € zu vergeben.

c. Gemeinschaftsschule Lonetal - Beschaffungen im Rahmen des DigitalPakts

Im Rahmen des DigitalPakts 2019-2024 stehen Schulträgern Fördermittel für digitale Investitionen an Schulen mit einer Förderquote von bis zu 80 Prozent zur Verfügung. Diese

Mittel sind nur bis 30.04.2022 für die Schulträger reserviert. Fördermittel, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der L-Bank beantragt wurden, gehen dem betreffenden Schulträger verloren und werden nach einem noch vom Kultusministerium im Benehmen mit dem Sozialministerium und dem Landwirtschaftsministerium festzulegenden Verfahren neu verteilt. Der Gemeinde Amstetten wurden für alle Schulen (inkl. Standort Lonsee) 121.400,00 € zugeteilt. Grundlage für den Abruf der Mittel bildet der Medienentwicklungsplan, der für alle Amstetter Schulen bereits genehmigt wurde (siehe auch Sitzungsvorlage vom 29.06.2020).

Damit dieser Mittel möglichst umfassend abgerufen werden können sollten zeitnah die erforderlichen Beschaffungen in die Wege geleitet werden. Der Fokus liegt hierbei auf der Ertüchtigung der W-LAN Infrastruktur der Grundschule Amstetten (siehe Angebot vom 09.07.2021) sowie die Beschaffung von AV-Technik für die Standorte Amstetten und Lonsee (siehe Angebote vom 14.07.2021 und 17.06.2021). Die Maßnahmen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern ein zeitgemäßes Lernen und stehen im engen Zusammenhang mit der Beschaffung von Tablets.

Position	Kosten	Förderung	Tatsächliche Kosten
W-LAN	22.859,90 €	18.287,92 €	4.571,98 €
AV-Technik Amstetten	30.494,94 €	24.395,95 €	6.098,99 €
AV-Technik Lonsee	38.500,66 €	30.800,53 €	7.700,13 € abzgl. Anteil Lonsee (50,5 %) 3.811,56 €
Gesamtkosten		14.482,53 €	

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgeschlagenen Beschaffungen.

d. Gemeinschaftsschule Lonetal - Erneuerung Maschinen für den Werkunterricht

Bereits Mitte 2020 hat eine Begehung der GMS am Standort Lonsee mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herr Kösler, stattgefunden. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass einige Geräte im Lonseer Werkraum nicht mehr den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Am Standort Amstetten entsprechen bis auf eine zu erneuernde Tischbohrmaschine alle Geräte den gültigen Standards. Zur Verminderung der Verletzungsgefahr und langfristiger gesundheitlicher Belastungen (insb. durch Staubentwicklung) ist eine Erneuerung der Maschinen dringend geboten. Eine Beschaffung konnte 2020 aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden. Dies soll nun nachgeholt werden. Aus dem Jahr 2020 wurden Mittel i.H.v. 25.000 € übertragen, die u.a. für die genannten Beschaffungen eingesetzt werden können. Die Kostenaufteilung zwischen Amstetten und Lonsee erfolgt nach dem festgelegten Schlüssel.

Anschaffungskosten Firma WPO gesamt: 15.290,75 € (brutto)

Anschaffungskosten andere Anbieterin: 17.788,32 € (brutto)

Verfügbare Haushaltsmittel Amstetten: 25.000,00 €

Anteil Amstetten: 7.562,65 €

Anteil Lonsee: 7.728,10 €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgeschlagenen Beschaffungen.

7. Novellierung Kindergartensatzung

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Gemeinde Amstetten als Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch erhöhte Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent. Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Amstetten darauf verzichtet die Elternbeiträge zu erhöhen. Insofern ist die nun angestrebte Erhöhung mit Blick auf den Zweijahreszeitraum als sehr moderat zu betrachten. Als Berechnungsbasis dienen die empfohlenen Werte (11 Monatsraten) der Spitzenverbände:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

Gegenüberstellung Gebühren 2019 und 2021:

(1) Kindergartengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelbetreuung 30 Std./Woche	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Regelbetreuung 36 Std./Woche	153,00 €	117,00 €	78,00 €	26,00 €
Regelbetreuung 36 Std./Woche - U3	229,50 €	175,50 €	117,00 €	39,00 €
Verl. Öffnungszeiten 32 Std./Woche	136,00 €	104,00 €	69,00 €	23,00 €
Verl. Öffnungszeiten 32 Std./Woche - U3	204,00 €	156,00 €	103,50 €	49,50 €
Verl. Öffnungszeiten 34 Std./Woche	145,00 €	111,00 €	73,00 €	24,00 €
Ganztagesbetreuung 42 Std./Woche	179,00 €	137,00 €	91,00 €	30,00 €
Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche	187,00 €	143,00 €	95,00 €	32,00 €

(2) Krippengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelbetreuung 30 Std./Woche	376,00 €	279,00 €	190,00 €	75,00 €
Verl. Öffnungszeiten 34 Std./Woche	426,00 €	316,00 €	215,00 €	85,00 €
Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche	551,00 €	409,00 €	278,00 €	110,00 €

(1) Kindergartengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelkindergarten 30 Std./Woche	133 €	103 €	69 €	23 €
Regelkindergarten und Altersmischung mit unter 3-jährigen 36 Std./Woche	u 3 159 €	123 €	82 €	27 €
Regelkindergarten und Altersmischung mit unter 3-jährigen 36 Std./Woche	u 3 239 €	185 €	124 €	41 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit und Altersmischung mit unter 3-jährigen 32 Std./Woche	u 3 141 €	109 €	73 €	24 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit und Altersmischung mit unter 3-jährigen 32 Std./Woche	u 3 212 €	164 €	110 €	36 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche	150 €	116 €	78 €	26 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 42 Std./Woche	186 €	144 €	96 €	32 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche	195 €	151 €	101 €	33 €

(2) Krippengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Kinderkrippe mit Regelbetreuung 30 Std./Woche	395 €	293 €	199 €	78 €
Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche	447 €	332 €	225 €	88 €
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche	579 €	429 €	291 €	114 €

Die Kosten für die jeweiligen Betreuungsformen werden anhand des Stundensatzes hochgerechnet. Da im Jahr 2020 auf eine Erhöhung verzichtet wurde ist eine bloße Erhöhung der Werte aus 2019 um 2,9 Prozent nicht möglich. Umgerechnet steigen die Gebühren um ca. 4,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019. Neben der Anpassung der

Gebührensätze wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen der Satzung vorgenommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten (Kindergartensatzung) vom 26.07.2021

8. Beschaffung einer Feuerwehdrehleiter – Beschluss über das Vergabeverfahren und Beauftragung der GT-Service GmbH

Im Haushaltsplan 2021 sind Verpflichtungsermächtigungen zur Beschaffung einer Feuerwehdrehleiter DLK 23-12 entsprechend des Feuerwehrbedarfsplans bereitgestellt. Damit die Beschaffung in die Wege geleitet werden kann, wurden sowohl bei der Fachförderung wie auch beim Ausgleichsstock Zuschussanträge gestellt. Inzwischen liegen Bewilligungsbescheide vor. Die Fachförderung wurde in voller Höhe (254.000 €) gewährt. Beim Ausgleichsstock wurden je 50.000 € für die Jahre 2022 und 2023 im Haushaltsplan eingeplant, bewilligt wurden insgesamt 90.000 € im Jahre 2021. Diese fehlenden 10.000 € müssen im Beschaffungsprozess an anderer Stelle eingespart oder zusätzlich aufgebracht werden. Auf Grund der Vergabesumme, die in der Finanzplanung mit 700.000 € veranschlagt ist, ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Die Ausschreibung und Vergabe soll in einen nicht offenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb erfolgen. Das nichtoffene Verfahren ist ein zweistufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren Wert oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt. Im Anschluss an eine EU-weite Bekanntmachung wird die Eignung der Bieter geprüft. In einer zweiten Stufe werden dann geeignete Bieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Durchführung dieses Vergabeverfahrens erfordert eine hohe Fachkompetenz im Vergaberecht. Deshalb beabsichtigt die Verwaltung, wie auch schon bei der Beschaffung des HLF 10, die GT-Service GmbH mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 10.710,00 €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- die Beschaffung einer Feuerwehdrehleiter DLK 23-12 im nichtoffenen Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sowie den Auftrag an die Gt-service GmbH zur Durchführung des Vergabeverfahrens zu einem Preis von 10.710,00 € incl. MwSt. zu vergeben.

9. Bekanntgaben und Verschiedenes

BM Raab berichtet aus der Bürgermeisterklausur, dass ca. $\frac{3}{4}$ der Gemeinden in Baden-Württemberg im Jahr 2021 keinen ausgeglichenen Haushalt aufstellen konnte. Zum anderen weist er auf verschiedene Zuschussanträge hin, die im September zu behandeln seien.

Wegen der Starkregenereignisse in letzter Zeit weist Herr Werner darauf hin, dass die Abwasser-beseitigung in Amstetten nach den rechtlichen Vorgaben erfolge und diese eingehalten werden. Die Gemeinde wirke aktiv zum Beispiel bei Bauvorschriften in den Bebauungsplänen darauf hin, dass Wasser an Ort und Stelle versickert werde. Auch weise die Hochwassergefahrenkarte für Baden-Württemberg keine aktuelle Gefahrensituation aus, trotzdem könne es immer auf Grund der Topografie bei Starkregen zu Schäden kommen.

Des Weiteren trägt Herr Werner die in letzter Zeit eingegangenen Baugesuche vor.

Auch habe es in letzter Zeit vermehrt Beschwerden gegeben, weil in Teilen von Amstetten-Dorf und Aurain die Telefonverbindung unterbrochen war. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass entgegen der Aussagen der Telekom gegenüber Kunden nach dem Telekommunikationsgesetz keine Aufgrabungsgenehmigung der Gemeinde erforderlich ist und diese jederzeit Grabarbeiten, um ihr Netz zu reparieren, durchführen könne.

10. Anfragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob nicht bei den anstehenden Belagsarbeiten an der Ortsdurchfahrt Schalkstetten wenigstens an einigen Stellen Leerrohre für die spätere Breitbandversorgung verlegt werden könnten. BM Raab sichert eine schriftliche Antwort zu.

Ein Gemeinderat trägt vor, er habe Herrn BM Raab als Beiratsvorsitzender der Gesellschaft schon mehrfach um einen Termin und um Unterlagen für die Beiratssitzung und Gesellschafterversammlung der Amstetten Wohnbau GmbH gebeten. Er habe jetzt zwar Termine bekommen, aber ohne Unterlagen seien diese wertlos. Deshalb habe er bis heute eine Frist gesetzt, diese sei jedoch ohne Unterlagen verstrichen. Er verlängere die Frist bis Freitag dieser Woche, falls er dann immer noch nichts habe, werde er sich an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden. BM Raab antwortet darauf, dass ihm die Unterlagen, sobald sie vorliegen umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Ein Ortsvorsteher bittet die Verwaltung auch die SDT-Net AG bei Bebauungsplänen, die ihr Versorgungsgebiet betreffen, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Dies wird von der Verwaltung zugesagt.